

Sonderregelungen/Ergänzungen des Gau 704 Burgau zur RWKO des BSSB:

Die folgenden Ergänzungen und Änderungen gelten für **alle** Ligen/Klassen des Gaues 704 Burgau!

Ergänzung zu Punkt 1.4.2 Kampfgericht:

Das Kampfgericht besteht aus RWK-Leitung und Gau-Sportleitung. Erklärt sich ein Mitglied des Kampfgerichts für befangen, so bestimmt die Gauvorstandschaft für diesen Fall einen Vertreter.

Ergänzung zu Punkt 2 Austragung:

Sämtliche Wettkämpfe werden auf den Schießanlagen der dem Gau Burgau angeschlossenen Vereine ausgetragen. Eine Verlegung der Wettkämpfe auf Schießanlagen außerhalb des Gaues Burgau ist nicht möglich.

Ergänzung zu Punkt 2.3. Einteilung - Mannschaften:

Ab der A-Klasse und tiefer (bei LP: Gauklasse) darf mit 5 Schützen gestartet werden. Als Mannschaftswertung zählen die Ergebnisse der vier besten Schützen jeder Mannschaft.

Ergänzung zu Punkt 2.5. Vorschießen:

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass Vorschießen nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des gegnerischen Mannschaftsführers zulässig ist. Das Vorschießen hat unter Aufsicht am Stand der gegnerischen Mannschaft zu erfolgen. Im Ligamodus (GOL LG und GOL LP) ist ein Vorschießen für Einzelschützen nicht möglich, ggf. muss die entsprechende Paarung vorgezogen werden.

Ergänzung zu Punkt 3 Auswertung:

Vor Wettkampfbeginn sind die auszugebenden Scheiben/Streifen von beiden Mannschaftsführern gemeinsam auf Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

In den Gau-Oberligen erfolgt die Zusendung der Ergebnisse durch den siegreichen Verein. In allen anderen Ligen und Klassen erfolgt die Zusendung der Ergebnisse immer durch den gastgebenden Verein.

Änderung zu Punkt 3.1.1. Wertung:

Die Rangfolge der Tabelle ergibt sich aus Summe der Mannschaftspunkte, ggf. Summe der Einzelpunkte (im Ligamodus), Gesamtringzahl. Bei Gleichheit sowohl des Punktestands als auch der Gesamtringzahl wird zur Auf-/Abstiegsentscheidung ein Entscheidungskampf angesetzt.

Diese Regelung gilt auch für den Ligamodus (GOL LG u. GOL LP).

Ergänzung zu Punkt 4 Protestgebühr:

Die Protestgebühr beträgt auf Gauebene 50,- €. Für eine Berufung ist die doppelte Protestgebühr zu entrichten.

Leonhard Seibold
RWK-Leiter Gau 704 Burgau